



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

9029/14

**DENLEG 86
AGRI 325
SAN 182**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| des | Generalsekretariats des Rates |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 8753/14 DENLEG 82 AGRI 304 SAN 164 + ADD 1 |
| Betr.: | VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf polyvinyl alcohol-polyethylene glycol-graft-copolymer in festen Nahrungsergänzungsmitteln – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i> |

1. Nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹ kann die Kommission Anhang II der genannten Verordnung nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen² festgelegten einheitlichen Zulassungsverfahren im Wege von Maßnahmen aktualisieren, die gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission enthält Spezifikationen für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahme hat die Kommission am 10. März 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den genannten Verordnungsentwurf einstimmig⁵ gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 4. April 2014 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 15. April 2014 ersucht, bis zum 23. April 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁵ Bei 12 Stimmenthaltungen.

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von **zwei Monaten** nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-